

Tätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz haben Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten. Für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gilt dies nur, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung werden die Tätigkeiten/Ehrenämter sowie die bis zur Erstellung dieser Vorlage für das Jahr 2020 gezahlten Vergütungen/Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tätigkeit	Einordnung	Vergütung im Kalenderjahr 2020
Stellv. Vorsitzender der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Donnersbergkreis	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	Keine Vergütung
Vorsitzender des Donnersberg-Touristik-Verbandes e. V.	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	Keine Vergütung
Mitglied im Aufsichtsrat der Donnersberger Konzepte	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	224,00 € (Sitzungsgeld)
Mitglied im Vorstand Planungsgemeinschaft Westpfalz + Vorsitzender Ausschuss Regionalplanung	Öffentliches Ehrenamt	780,00 € (Aufwandsentschädigung)
Mitglied im Digitalisierungsausschuss und des Ausschusses für Recht und Umwelt des Landkreistages Rheinland-Pfalz	Öffentliches Ehrenamt	100,00 € (Sitzungsgeld)
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Donnersberg	Öffentliches Ehrenamt	5.880,00 € (Aufwandsentschädigung) und 562,00 € (Sitzungsgeld)
Mitglied Kreditausschuss der Sparkasse Donnersberg	Öffentliches Ehrenamt	400,00 € (Sitzungsgeld)
Summe Sitzungsgeld Aufwandsentschädigung:		7.946,00 €

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht an den Landkreis, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird.

Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 2 der Nebentätigkeitsverordnung unterliegen nicht der Ablieferungspflicht.